

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1880.

(Ausgegeben und versendet am 7. August 1880.)

Nr. 4.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Kundmachung der k. k. Regierung vom 3. Juni 1880,

betreffend die Vereinbarung mit Belgien vom 12. Jänner 1880 wegen wechselseitigen Schutzes der Handelsmarken.

(R. G. Bl. vom 16. Juni 1880, Nr. 61.)

Die k. und k. österr.-ungar. Regierung hat die nachfolgende Vereinbarung mit Belgien, betreffend den wechselseitigen Schutz der Handelsmarken, geschlossen:

Erklärung.

Da die k. und k. österr.-ungar. und die k. belgische Regierung der Industrie ihrer wechselseitigen Unterthanen vollständigen und wirksamen Schutz zu sichern wünschen, haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

I.

Die österreichischen oder ungarischen Unterthanen in Belgien und die belgischen Unterthanen in Oesterreich-Ungarn werden in allem, was die Marken der Waaren oder ihrer Umschließungen, sowie die Fabriks- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

II.

Die österreichischen oder ungarischen Unterthanen, welche sich in Belgien das Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, werden die diesbezüglich in Belgien geltenden Gesetze und Verordnungen zu beobachten haben.

Umgekehrt werden die belgischen Unterthanen, welche sich in Oesterreich-Ungarn das Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, gehalten sein, die Documente, welche nach den in Oesterreich-Ungarn geltenden Gesetzen und Verordnungen erforderlich sind, bei der Handelskammer zu Wien für Oesterreich, bei der Handelskammer zu Budapest für Ungarn zu hinterlegen.

III.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird die Kraft und Geltung eines Vertrages haben bis zu halbjähriger Kündigung von der einen oder andern Seite. Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung ausgestellt und derselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, 12. Jänner 1880.

Baron Haymerle m. p.

Graf Jonghe d'Arduye m. p.

Diese Vereinbarung wird auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1865 (N. G. Bl. Nr. 45) für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Tage der Kundmachung beginnend, in Wirksamkeit gesetzt.

Wien, 3. Juni 1880.

Taaffe m. p.

Korb m. p.

Auszug aus der Handels-Convention zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 11. April 1880.

(Geschlossen zu Berlin am 11. April 1880, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Prag am 5. Juni 1880, in den beiderseitigen Ratificationen ausgetauscht zu Berlin am 9. Juni 1880.)

(Reichsgesetzblatt vom 16. Juni 1880, Nr. 64.)

Artikel I.

Der Handelsvertrag vom 16. December 1878 soll nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 mit folgenden Maßgaben in Wirksamkeit bleiben:

1. Die durch die Erklärung vom 31. December 1879 außer Kraft gesetzten Bestimmungen im Artikel 6 des Vertrages, dann im Schlußprotokoll zu diesem Artikel lit. A und B, sowie die mittelst Noten vom 16. December 1878 gegenseitig mitgetheilten Detailvorschriften bleiben auch fernerhin außer Wirksamkeit.

2. Die Vereinbarungen im Absatz 1 und 2 des Artikels 10 des Vertrages in dem dem Vertrage als Anlage A beigefügten Zollcartell und in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolles sollen auch während des Zeitraumes bis zum 30. Juni 1881 insoweit zur Ausführung gelangen, als die bestehenden Gesetze nicht entgegenstehen.

3. Die Bestimmung im zweiten Absätze des Artikels 15 des Vertrages, betreffend das Verbot und die Bestrafung der Anwendung nicht publicirter Tariffätze auf Eisenbahnen, bleiben auch fernerhin unwirksam.

4. Ebenso bleibt der zweite Absatz des Artikels 17 des Vertrages, betreffend das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahn-Betriebsmitteln auch fernerhin außer Wirksamkeit.

In der 6. Classe	50 fl.
" " 7. "	40 "
" " 8. "	30 "
" " 9. "	20 "
" " 10. "	10 "
" " 11. "	5 "
" " 12. "	3 "
" " 13. "	2 "
" " 14. "	1 "

Die Bestimmung, nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hat alljährlich zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen (§. 1), dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern.

Als alljährliche Militärtaxe haben den Betrag von Einem Gulden zu entrichten, diejenigen Taxpflichtigen, deren Erwerb oder Einkommen den gewöhnlichen Taglohn erreicht, und denen zugleich keine directe Steuer vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich der Berücksichtigung, welche die Steuerschuldigkeit bei Bemessung der Militärtaxe finden soll, hat in der Regel der zehnte Theil der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschluß aller anderen Zuschläge in der Weise als Anhaltspunkt zu dienen, daß jener Classensatz, welcher dieser Quote zunächst entspricht, zur Grundlage der Bemessung zu nehmen ist. Die Einreihung kann jedoch nach Maßgabe der gesammten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) auch in eine höhere oder niedrigere Classe erfolgen.

Die Einreihung in eine niedrigere Classe kann auch deshalb erfolgen, weil der Taxpflichtige von Elementarereignissen, Mißernte oder anderen Unglücksfällen betroffen wurde. Aus den gleichen Gründen kann in besonders berücksichtigungswerthen Fällen solchen Taxpflichtigen, welche in eine der vier letzten Classen einzureihen kämen, der Erlag der Militärtaxe erlassen werden.

§. 4.

Taxpflichtig sind außer den im §. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen auch die Eltern — beziehungsweise Großeltern, sowie die Wahl Eltern — dieser Wehrpflichtigen, und zwar nach jener Reihenfolge, in welcher und insolange, als dieselben nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, beziehungsweise Enkel oder Wahlkinder, zu sorgen haben.

Diese Taxpflicht tritt jedoch nur in dem Falle und für solche Dauer ein, als die im §. 1 bezeichneten Taxverpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen, und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von einer der im vorstehenden Absätze als taxpflichtig bezeichneten Personen bestritten wird. So lange die Taxpflicht dieser Personen dauert, kann von den im §. 1 bezeichneten Taxpflichtigen keine Taxe abverlangt werden.

Für die Bemessung der Militärtaxe, welche die im ersten Absätze bezeichneten Taxpflichtigen zu entrichten haben, gelangen die im §. 3 aufgestellten Grundsätze mit der Abweichung zur Anwendung, daß der zehnte Theil der den Taxpflichtigen treffenden Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschluß aller anderen Zuschläge noch durch die Anzahl der Kinder, beziehungsweise Enkel und Wahlkinder, für deren Unterhalt der Taxpflichtige ausschließlich oder doch zum größten Theile sorgt, zu theilen ist.

§. 5.

Von der Entrichtung der Militärtaxe sind befreit:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben;
2. diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;
3. die Wehrpflichtigen, welche vor dem Jahre 1875 wehrpflichtig geworden sind;
4. die Wehrpflichtigen, welche nach §. 18 des Wehrgesetzes und die Landsturmmangehörigen für dasjenige Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

§. 6.

Die Taxpflicht erlischt:

1. Durch den Tod des Taxpflichtigen;
2. wenn der Taxpflichtige in eines der im §. 5, Punkt 1 und 2, bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes;
3. im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem er auswandert.

§. 7.

Ist einer der im §. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen von der Entrichtung der Militärtaxe befreit (§. 5) oder ist die Taxpflicht rücksichtlich seiner erloschen (§. 6), so sind auch die im §. 4 bezeichneten Personen zur Entrichtung einer Taxe nicht verpflichtet.

§. 8.

Ob und nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hierüber hat auf Grund der unter Einvernehmung der Gemeindevorsteher (beziehungsweise der Vorsteher der Gutsgebiete) durch die politische Bezirksbehörde der Heimatgemeinde des Taxpflichtigen zu pflegenden Erhebungen in erster Instanz eine aus jedem Gerichtsbezirke zu bildende Commission zu entscheiden, welche aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden und vier Mitgliedern zu bestehen hat, von denen zwei durch den Vorsitzenden und zwei durch die hiezu einberufenen Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirkes, in jenen Ländern aber, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, durch deren Ausschüsse zu wählen sind. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, sind die zwei letzteren Mitglieder durch den Gemeinderath zu wählen.

Die gemeindeweise verfaßten Verzeichnisse der Taxpflichtigen und ihre Einreihung in die Taxclassen sind bei den Gemeindeämtern durch vierzehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Gegen die Entscheidung der Commission steht dem Taxpflichtigen binnen einer dreißigtägigen Präklusivfrist, vom Tage des ihm zugestellten Bemessungserkenntnisses an gerechnet, die Berufung an die politische Landesstelle zu. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung nicht zulässig.

§. 9.

Der Erlag der Militärtaxe hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen.

Die im §. 1 unter Punkt 4 bezeichneten Taxpflichtigen haben die Militärtaxe vor der Ausfolgung der Auswanderungsbewilligung und für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer (§. 2, Punkt c) zu entrichten.

§. 10.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe haben jene Organe zu besorgen, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt.

Rückständige Militärtaxen sind im Wege der politischen Execution einzubringen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, Z. 31, R. G. Bl., in Betreff der Verjährung des Bemessungs- und des Einforderungsrechtes finden auf die Militärtaxe sinngemäß Anwendung.

§. 11.

Aus den Erträgnissen der Militärtaxe, welche wie jede andere Abgabe in den jährlichen Staatsvoranschlag einzustellen ist, wird zunächst ein besonderer, vom Finanzminister zu verwaltender Fond — Militärtaxfond — mit der speciellen, im §. 13 bezeichneten Widmung gebildet.

Diesem Fonde wird in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von der zwischen beiden Reichshälften vereinbarten Hauptsumme jährlicher zwei Millionen Gulden die nach dem jeweiligen Verhältnisse des Recrutencontingentes entfallende Jahresquote (dermalen 1,142.530 fl.) nebst den zuwachsenden Zinsen zugeführt.

Der nach Abzug dieser Jahresquote aus den Erträgnissen der Militärtaxe sich ergebende Rest wird als allgemeine Staatseinnahme behandelt, und übernimmt der Staat die im III. Abschnitte dieses Gesetzes ausgesprochenen Verpflichtungen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten.

§. 12.

Die im Zwecke der Bemessung der Militärtaxe vorkommenden Erhebungen, Eingaben und Berufungen, sowie die hiezu nothwendigen Behelfe sind gebührenfrei.

II. Bestimmungen über den Militärtaxfond.

§. 13.

Der Militärtaxfond ist bestimmt:

1. Für die Aufbesserung der Invalidenversorgung;
2. für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind.

Die zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie die Angehörigen des aufbotenen Landsturmes werden den zur activen Dienstleistung im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr Einberufenen gleichgehalten.

§. 14.

Das Verfügungsrecht über die aus dem Militärtaxfonde zur Verausgabung gelangenden Beträge steht nach Maßgabe des vom Reichsrathe genehmigten Jahrespräliminaries dem Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister zu.

Ueber den Stand und die Gebarung des Fondes ist dem Reichsrathe jährlich der Rechnungsabluß zur Genehmigung vorzulegen.

Im Falle eines Krieges kann der Fond zu den in diesem Gesetze bestimmten Widmungen bis zur Erschöpfung verwendet werden.

§. 15.

Die Aufbesserung der Invalidenversorgung findet statt:

1. Bezüglich der während der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) in die Militärversorgung übernommenen und in dieselbe tretenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes durch gnadenweise Verleihung von Personalzulagen in jenen Fällen, wo die Folgen erlittener Verwundungen oder Kriegsstrapazen eine ganz besondere Berücksichtigung erheischen und insofern ihre Versorgungsgegenstände, mit Ausschluß der Verwundungszulagen zwölfhundert Gulden jährlich nicht übersteigen;

2. bezüglich der bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) in die Militärversorgung übernommenen Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr oder des Landsturmes durch Percentualzuschüsse zu den bisherigen Versorgungsgebühren, und zwar:

- a) bei den dem Patental- (beziehungsweise Vorbehalts-) Invalidenstande angehörigen Unterofficieren, Soldaten und diesen gleichgestellten Militärpersonen fünfzig Percent des gebührlichen Patentalgehaltes;
- b) bei den Sagisten, deren bisherige nach den früheren Vorschriften bemessene Militärpension Eintausend Gulden jährlich nicht erreicht, von Pensionen bis zu fünfhundert Gulden zwanzig Percent, von fünfhundert Gulden bis achthundert Gulden fünfzehn Percent und von achthundert Gulden bis Eintausend Gulden zehn Percent.

Es hat jedoch zu 2b) als Grundsatz zu gelten, daß die aufgebefferte Pension einerseits den Betrag von Eintausend Gulden, anderseits aber auch jenen Betrag in keinem Falle überschreiten dürfe, welcher für die gleiche Charge in derselben Diätenclasse — bei den in keine solche eingereichten Sagisten aber für die gleiche Gehaltskategorie — nach dem Gesetze vom 27. December 1875 auf Grund der gegenwärtigen Gagesätze entfielen, wengleich sich aus der Percentenberechnung eine höhere Ziffer ergeben würde.

Pensionen der in Diätenclassen eingereichten Sagisten, welche den Betrag von 300 fl. nicht erreichen, sind, wenn sich auch aus der Percentenberechnung eine geringere Ziffer ergibt auf den Betrag von dreihundert Gulden aufzubessern.

§. 16.

Die Art der Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Sagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine), der Landwehr und des Landsturmes, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

III. Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten.

§. 17.

Den hilfsbedürftigen Familien der im Falle einer Mobilisirung einberufenen dauernd Beurlaubten, Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner, ferner der zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie der Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus Staatsmitteln Unterstützung gewährt.

§. 18.

Hinsichtlich des Anspruches auf Unterstützung (§. 17) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienste Eingerrückten und die Kinder desselben.

Auch können dahin noch gerechnet werden Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienste Einberufenen erhalten werden.

Als unterstützungsbedürftig ist dasjenige Familienglied anzuerkennen, dessen nothwendigster Lebensunterhalt entweder ausschließlich oder doch zum größten Theile von dem persönlichen Erwerbe des zur activen Dienstleistung Einberufenen abhängig ist.

Die zur Constatirung der Unterstützungsbedürftigkeit nothwendigen Erhebungen sind von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes der eine Unterstützung beanspruchenden Familie unter Einvernehmung des Gemeindevorstandes zu pflegen.

§. 19.

Die Unterstützung besteht in einer Unterhaltsgebühr für jedes Familienglied (§. 18) in dem für die Militärdurchzugsverpflegung jeweilig per Kopf und Tag festgesetzten Betrage, dann, wenn die Familie auf die Wohnungsmiethe angewiesen ist, einer Unterkunftsgebühr, welche der Hälfte der Unterhaltsgebühr, gleichkommt.

Für Kinder unter acht Jahren hat die Unterstützung in der Hälfte des vorstehenden Ausmaßes zu bestehen.

Der Gesamtbetrag der einer Familie zu gewährenden Unterstützung hat den nach den persönlichen (Erwerbs-) und localen Verhältnissen als durchschnittlicher Tagesverdienst des Einberufenen anzunehmenden Betrag nicht zu überschreiten.

Die vom Staate gewährleistete Unterstützung erleidet durch anderweitige Unterstützungen, welche vom Lande, von Gemeinden oder Privatpersonen geleistet werden, keine Schmälerung.

§. 20.

In jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird eine, nach Erforderniß auch mehrere Unterstützungscommissionen zusammengesetzt.

Die Unterstützungscommissionen haben zu bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von demselben delegirten politischen Beamten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesauschusses.

Die Unterstützungscommission hat über die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie auf Grund der gepflogenen Erhebungen (§. 18) zu entscheiden, den zu gewährenden Unterstützungsbetrag zu bestimmen und die Zahlungsanweisung und eventuell Einstellung zu verfügen.

Eine Berufung gegen die Entscheidung der Unterstützungscommission ist nicht zulässig. Unterstützungsgesuche und deren Beilagen sind gebühren- und portofrei.

§. 21.

Die von der Unterstützungscommission festgestellte Unterstützung ist in halbmonatlichen Raten am 1. und 16. jeden Monates vorhinein gegen ungestempelte Empfangsbestätigung bei der dem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Civilstaatscasse (Steueramt) auszubezahlen.

Das Bezugsrecht beginnt mit dem Tage des Abmarsches des Einberufenen aus dem Aufenthaltsorte in die Einrückungsstation und endigt in der Regel mit der Rückkehr des Einberufenen.

Eine Rückzahlung empfangener Unterstützungsraten findet unter keinen Umständen statt.

Durch eine unverschuldete Verzögerung der Rückkehr, sowie auch durch eine unverschuldete Unterbrechung der activen Militärdienstleistung wird die Anspruchsberechtigung der Familie auf die Unterstützung nicht behoben.

§. 22.

Den Familien derjenigen, welche im Gefechte getödtet werden oder in Folge einer Beschädigung im activen Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimat sterben, wird die bislang genossene Unterstützung noch durch sechs Monate vom Todestage an gerechnet, erfolgt. Wenn die Familie innerhalb dieser sechs Monate der im §. 16 bezeichneten Versorgung theilhaftig wird und diese Versorgung dem Betrage nach geringer ist, als die nach §. 19 gebührende Unterstützung, so ist der Versorgungsbetrag für die Dauer der gedachten sechs Monate auf die Höhe dieser Unterstützung zu ergänzen.

§. 23.

Den Familien derjenigen, welche, während sie sich im activen Dienste befinden,

- a) der Desertion sich schuldig machen oder
- b) durch gerichtliches Erkenntniß zur schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wurden, wird, nachdem die Unterstützungscommission hievon Kenntniß erhalten hat, die bewilligte Unterstützung nicht weiter gewährt.

§. 24.

Mit dem Vollzuge dieses mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes werden Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Finanzminister betraut.

Schönbrunn, am 13. Juni 1880.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Horst m. p.

Pražák m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1880,
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Janowice und Wróblowice zu dem Sprengel des
städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Tarnów in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Juni 1880, Nr. 73.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) werden die Gemeinden Wróblowice und Janowice mit Gierowa und Poddbrzezie aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wojnicz und des Landesgerichtes Krakau ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes, beziehungsweise Kreisgerichtes Tarnów zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1880 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

**Auszug aus dem Legalisierungsvertrage vom 25. Februar 1880,
zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.**

(Geschlossen zu Berlin am 25. Februar 1880, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät am 11. Juni 1880 ratificirt, die Ratificationsinstrumente zu Berlin am 18. Juni 1880 ausgewechselt.)

(Reichsgesetzblatt vom 10. Juli 1880, Nr. 85.)

Artikel I.

Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in streitigen oder nicht streitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strassachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung.

Ausfertigungen deutscher kriegsstands- oder spruchgerichtlicher Erkenntnisse müssen durch das zuständige Militärgericht beglaubigt werden.

Den gerichtlichen Urkunden stehen diejenigen gleich, welche von einer der folgenden Behörden ausgestellt sind:

Im Deutschen Reiche:

- a) vom Disciplinarhofe und den Disciplinarkammern des Deutschen Reiches;
- b) vom Bundesamte für das Heimatwesen;
- c) vom Patentamte;
- d) vom Oberseeamte und den Seeämtern;
- e) von den Seemannsämtern;
- f) von den mit der Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, dem Verfahren in Auseinandersetzungen und Zusammenlegungen beauftragten General- und Specialcommissionen, Ablösungsbehörden und Regierungsabtheilungen mit Inbegriff des Revisionscollegiums für Landescultursachen in Berlin;
- g) von den Universitätsgerichten, Gewerbegerichten und Verwaltungsgerichten;
- h) vom königlich preussischen Disciplinarhofe für nichtrichterliche Beamte und
- i) von der Vormundschaftsbehörde in Hamburg.

In Oesterreich:

- a) vom Reichsgerichte;
- b) vom Verwaltungsgerichtshofe;
- c) vom Staatsgerichtshofe;
- d) von den, bei den politischen Landesbehörden und bei dem Ministerium des Innern zur Durchführung der Grundentlastung, der Grundlastenablösung und Regulirung; dann zur Aufhebung des Propinations- und des Lehenverhältnisses bestellten Commissionen;
- e) von den Gefällsgerichten;
- f) von den Gewerbegerichten;
- g) von den Landtafel- und Grundbuchsämtern, den Depositenämtern, den als Depositenämter verwendeten Steuerämtern und anderen gerichtlichen Hilfsämtern;
- h) von den selbständigen Hypothekenämtern in Dalmatien.

In Ungarn:

- a) von den geistlichen Ehegerichten;
- b) von den Waisenbehörden (Waisenstühlen);
- c) von den Grundbuchsämtern und den als Depositenämter verwendeten Steuerämtern.

Artikel II.

Die von Notaren, Gerichtsvollziehern und anderen gerichtlichen Hilfsbeamten, ferner die im Deutschen Reiche von Standesbeamten, sowie von den Hypothekenbewahrern — soweit

diese nicht zu den im Artikel I genannten Behörden gehören — ausgefertigten Urkunden bedürfen der gerichtlichen Beglaubigung.

Diese ist als erfolgt anzusehen, wenn sie die Unterschrift und das Amtssiegel eines Gerichtes des Staates trägt, in welchem der Aussteller seinen amtlichen Wohnsitz hat.

Wechselproteste, welche von Notaren, Gerichtsvollziehern oder Gerichtsschreibern ausgestellt und mit deren Amtssiegel versehen sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Das Gleiche gilt von den mit einem Amtssiegel versehenen Ausfertigungen der in Ungarn mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betrauten Capitel- und Ordens-Convente.

Artikel III.

Auszüge aus den Kirchenbüchern, über Taufen, Trauungen oder Todesfälle, welche in Deutschland unter dem Kircheniegel ertheilt werden, bedürfen der Beglaubigung durch das für den betreffenden Sprengel zuständige Civilgericht und außerdem einer von diesem Gerichte darüber auszustellenden Bescheinigung, daß der Aussteller des Auszuges zur Ertheilung desselben befugt sei.

Werden dergleichen Auszüge von einem deutschen Militärgeistlichen ausgestellt, so ist die Beglaubigung, sowie die Bescheinigung von dem Militärgerichte zu ertheilen.

In Oesterreich und Ungarn bedürfen die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken, soweit diese nicht durch eine politische Verwaltungsbehörde geführt werden, der Beglaubigung durch die zur Beaufsichtigung des Matrikenführers berufene politische Verwaltungsbehörde erster Instanz.

Wenn der Matrikenführer aber einer Militärbehörde untersteht, so ist die Beglaubigung durch das vorgesetzte Landesvertheidigungs-Ministerium, beziehungsweise Kriegsministerium zu ertheilen.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß beglaubigten Auszüge bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel IV.

Urkunden, welche von einer der obersten Verwaltungsbehörden des Deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaates oder den gemeinsamen obersten Verwaltungsbehörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, oder der obersten Verwaltungsbehörden Oesterreichs oder Ungarns oder von einer sonstigen staatlichen oder kirchlichen höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Die beiden vertragenden Theile werden sich die hier in Betracht kommenden Behörden, sowie die sich hierauf beziehenden Aenderungen der Behörden bekannt geben.

Die von einer anderen, als den eben aufgezählten Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen der Beglaubigung von Seiten derjenigen unter den genannten Behörden, welcher die ausstellende Behörde untergeordnet ist.

Jedoch behält es in Betreff der Reiselegitimationen bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden; auch werden die Erleichterungen nicht berührt, welche durch besondere Vereinbarungen, namentlich für den Handelsverkehr und für das Zollverfahren gewährt sind.

Endlich ist für Urkunden, welche von den Finanzbehörden, einschließlicly der Forstämter, in den Grenzbezirken ausgestellt werden, keine weitere Beglaubigung erforderlich.

Artikel V.

Die einer Privaturkunde von einer nach dieser Uebereinkunft zuständigen Behörde beigefügte Beglaubigung bedarf keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel VI.

Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Derselbe kann von jedem der beiden hohen vertragenden Theile jederzeit gekündigt werden; er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch drei Monate in Kraft.

Von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages an, verlieren alle früher zwischen einzelnen deutschen Bundesstaaten und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Vereinbarungen, insoweit solche die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden zum Gegenstande haben, ihre Gültigkeit.

Im R. G. Bl. vom Jahre 1880 sind weiters enthalten:

unter Nr. 56 das Gesetz vom 25. Mai 1880, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen;

unter Nr. 57 die Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Mai 1880, womit in theilweiser Abänderung der Verordnung vom 25. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 19) Erleichterungen hinsichtlich der Verfassung und commissionellen Behandlung der Projecte für Localbahnen und Schlepfbahnen eingeführt werden;

unter Nr. 59 die Verordnung des Handelsministeriums vom 31. Mai 1880, betreffend die Ertheilung der zur Flußschiffahrt auf der Donau vorgeschriebenen Legitimationen an solche österreichische Unterthanen, welche im Auslande ansässig sind;

unter Nr. 78 die Verordnung des Handelsministers vom 1. Juli 1880, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 25. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 69), vom 20. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 21) und vom 1. November 1879 (R. G. Bl. Nr. 127) eingeführten neuen Fassung des §. 48 desselben nebst Anhang;

unter Nr. 79 die Verordnung des Handelsministers vom 1. Juli 1880, betreffend die Regelung des Transportes explosibler Artikel auf Eisenbahnen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Mai 1880, Z. 15.244, betreffend die Zulassung des Sprengmittels „Kohlen-Fulgurit“ zum allgemeinen Verkehre.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 12. April 1880, Z. 4645, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über Ansuchen der nordungarischen Hypothekar- und Industrie-Bank in Czeres und auf Grund der durch das technische und administrative Militär-Comité vorgenommenen Prüfung und Begutachtung das in Ungarn zugelassene Sprengmittel „Kohlen-Fulgurit“, welches in seiner Zusammensetzung und Darstellung dem Staatsmonopole nicht unterliegt, und welches auch weder als verbotene Munition, noch als Munition überhaupt nach dem Waffenpatente vom 24. October 1852 zu betrachten ist, im Sinne der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum allgemeinen Verkehre, einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der bestehenden oder

noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter nachstehenden besonderen Bedingungen zuzulassen gefunden:

1. Haben auf dieses Sprengmittel ausschließlich, aber auch vollinhaltlich die sicherheitlichen Bestimmungen der obcitirten Sprengmittel-Berordnung Anwendung zu finden, wobei insbesondere darauf aufmerksam gemacht wird, daß in Gemäßheit der §§. 70 und 72 der Sprengmittel-Berordnung die Patronen in den Holzkisten entweder auf Unterlagen von Kieselguhr oder Sägespänen zu betten, oder aber in derlei Kisten partienweise in Pappcartons unterzubringen seien, und daß an der Außenseite eines jeden Verpackungsgefäßes und zwar in der Nähe des Verschlusses auch eine kurze Belehrung über das Öffnen und Schließen der Gefäße in augenfälliger Weise anzubringen sein werde.

2. Die Zulassung hat nur auf ein Präparat von der Zusammensetzung und Beschaffenheit des geprüften Musters Geltung, und es ist insbesondere von jeder anderen Dotirung des Kohlen-Sulgurits im Sinne der §§. 4, 5 und 6 der Sprengmittel-Berordnung abzusehen.

3. In Betreff des Eisenbahntransportes dieses Sprengmittels werden die im §. 71 der Sprengmittel-Berordnung vorgeschriebenen Erfordernisse, nämlich:

- a) die genaue Bezeichnung des Präparates, die Firma des Erzeugers und das Datum der Erzeugung,
- b) der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung, und
- c) die Plomben-Abdrücke, und zwar in je 50 Exemplaren unmittelbar, an das k. k. Handelsministerium zur Betheiligung der Eisenbahn-Verwaltungen vorzulegen sein, wobei bemerkt wird, daß sämtliche Aufschriften der Verpackungsgefäße des Sprengmittels, sofern dieses in den österreichischen Verkehr übergehen soll, außer in der ungarischen auch in deutscher Sprache auszufertigen sein werden.

Hievon wird der Magistrat hiermit in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Mai 1880, Z. 14.745,
M. Z. 140.460,

in Betreff der Bestreitung der für diesseitige Staatsangehörige in ungarischen öffentlichen Krankenanstalten und für ungarische Staatsangehörige in österreichischen öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 15. April 1880, Z. 5473, der königl. ungarischen Regierung die Motive mitgetheilt, aus welchen die Landesauschüsse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Eingehen auf die vorschufweise Bestreitung der für diesseitige Staatsangehörige in ungarischen öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten aus den Landesfonds vor erwiesener Heimatzuständigkeit der Verpflegten für unthunlich erachten und die Gründe dargelegt, welche für die Beibehaltung des gegenwärtigen Vorganges geltend gemacht würden.

Gleichzeitig hat das h. Ministerium des Innern die königl. ungarische Regierung um ihre Einwirkung ersucht, damit jene Uebelstände beseitigt werden, welche als die Hauptursachen der beklagten Verzögerungen im bisherigen Verfahren sich fühlbar gemacht haben, um einen befriedigenden Zustand in dieser Angelegenheit herbeizuführen.

In Erwiderung auf diese Mittheilung hat das königl. ungarische Ministerium des Innern unterm 31. März l. J., Z. 12.012, eröffnet, daß nachdem die Verhandlungen zwischen Oesterreich und Ungarn bezüglich Refundirung von Verpflegskosten an die diesseitigen Landesfonds nur auf Grund der vollsten Gegenseitigkeit erledigt werden können, es sämtliche unter-

stehende Jurisdictionen und Behörden beauftragt habe, die für ungarische Staatsangehörige in österreichischen öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten in Zukunft nicht mehr vorschußweise, sondern erst nach erwiesener Heimathszuständigkeit an die betreffenden diesseitigen Landesfonde zu vergüten.

Anbelangend die Beschwerden, welche von mehreren Landesauschüssen wegen Saumseligkeit bei Rückvergütung von Verpflegskosten an österreichische Krankenanstalten gegen ungarische Jurisdictionen erhoben worden sind, hat das königl. ungarische Ministerium des Innern bemerkt, daß bei dem Umstande, als die Beschwerden nur im Allgemeinen ohne Namhaftmachung der saumseligen Jurisdictionen betont werden, die betreffenden Landesauschüsse aufzufordern wären, concrete Fälle unter Bezeichnung der Behörden, denen eine Saumseligkeit zur Last gelegt werden kann, dem königl. ungarischen Ministerium des Innern direct bekannt zu geben, und daß es in solchen Fällen nicht ermangeln werde, die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Hievon wird der Magistrat zur künftigen Darnachachtung und weiteren Verfügung eventuell Verständigung der betreffenden Krankenanstalten in die Kenntniß gesetzt.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Mai 1880,
Z. 16.866, M. Z. 145.129/XII.,

wegen strenger ärztlicher Untersuchung der in die Spitalspflege Aufzunehmenden.

. Der Wiener Magistrat wird sohin aufgefordert, „die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit die öffentlichen Krankenanstalten von Vaganten, ob dieselben nun der hierseitigen oder der anderen Reichshälfte angehören, nicht mißbraucht werden.

Von vorkommenden derartigen, ungarische Angehörige betreffenden Fällen ist behufs Berichterstattung an das königl. ungarische Ministerium des Innern allsogleich anher die Anzeige zu erstatten“.

Note der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Wien vom 26. Mai 1880,
Z. 23.820/VI,

in Betreff des Vorganges bei ungenügend gestempelten Gesuchen.

In Erledigung der geschätzten Note vom 4. April 1880, Z. 78.249, beehrt man sich behufs Vermeidung von Collisionen zu ersuchen, im Falle als über Eingaben, welche ungenügend gestempelt waren, dortamts Befunde aufgenommen und anher zur Amtshandlung übermittelt worden sind, die nachträgliche Abforderung der fehlenden Stempel nicht mehr zu veranlassen, oder aber die nachträgliche Entrichtung der vollen Stempelgebühr anher bekanntgeben zu wollen.

Zuschrift des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 28. Mai 1880,
Z. 2908/Pr., M. Z. 136.473,

in Betreff der Einziehung der k. und k. Consularämter in Bosnien und der Herzegowina.

Im Nachhange zu meinen Mittheilungen vom 20. März l. J. Z. 1526/Pr. *) und 4. Mai l. J., Z. 2867/Pr. **), beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren die Abschrift eines von dem k. und k. Generalconsulate für Bosnien zu Sarajewo anher gelangten Circulars zur Kenntnißnahme mit dem Bemerkten zu übermitteln, daß bei dem Umstande als die in Bosnien-Herzegowina fungirenden kaiserlichen Gerichts- und politischen Behörden sämtliche Agenden der aufgelösten Consularämter übernommen haben, jeder weitere allfällige Amtsverkehr mit diesen Consularämtern zu entfallen hat, daher auf die kaiserlichen Landesbehörden zu übertragen sein wird.

Circulars

des k. und k. General-Consulates für Bosnien zu Sarajewo, vom 16. April 1880.

Zufolge Auflösung der k. und k. Consularämter in Bosnien und der Herzegowina und gänzlichen Ueberganges des denselben bis annoch im Occupationsgebiete zustehenden Wirkungsbereiches an die gegenwärtigen Landesbehörden, wird am 1. Mai d. J. das Exhibiten-Protokoll bei dem k. und k. General-Consulate zu Sarajewo, dem k. und k. Consulate zu Mostar und den k. und k. Vice-Consulaten zu Bräka, Banjaluka und Livno geschlossen werden.

Von dem genannten Zeitpunkte an übergehen sämtliche bis dahin bei den obbezeichneten Consularämtern anhängigen Geschäfte, bestehenden Registraturen, Register und Inventarien und zwar:

I. Bei dem k. und k. General-Consulate zu Sarajewo:

a) Das gesammte Archiv bis incl. des Jahres 1878, sowie jener Theil der Registratur pro 1879 und 1880, welcher administrative oder politische Angelegenheiten, mit Ausnahme von Steuerrequisitionen betrifft, nebst sämtlichen Exhibiten-Protokollen, Indices und sonstigen Registern bis zum 1. Mai 1880 an die politische (I.) Abtheilung der Landesregierung in Bosnien und der Herzegowina zu Sarajewo.

b) Sämtliche in den Jahren 1879 und 1880 aufgenommenen, oder daselbst anhängig gewesenen Angelegenheiten der Strafrechtspflege, Verlassenschaften und andere Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Concurse und Civilrechtsstreitigkeiten unter 500 fl. mit Ausnahme der Wechselstreitigkeiten mit den hierauf bezüglichen Registraturen und Depositen an das Kreisgericht zu Sarajewo.

c) Acten und Depositen betreffs solcher in den Jahren 1879 und 1880 daselbst anhängig gewesenen Civilrechtsstreitsachen im Streitobjectswerthe über 500 fl. und Wechselstreitigkeiten, hinsichtlich deren das General-Consulat im Sinne der §§. 3 und 4 der h. Ministerial-Berordnung vom 31. März 1855, N. G. Bl. Nr. 58, als Civil- beziehungsweise Wechselgericht I. Instanz fungirte: an das Obergericht für Bosnien und die Herzegowina zu Sarajewo behufs Zuweisung an die künftighin in diesen Rechtsbelangen competenten Gerichtsinstanzen des Landes.

d) Sämtliche Acten über in den Jahren 1879 und 1880 daselbst anhängig gemachte Requisitionen k. k. österreichischer und königl. ungarischer Gerichtsbehörden an die Justizabtheilung (II.) der Landesregierung in Bosnien und der Herzegowina zu Sarajewo.

*) Verordn.-Blatt Nr. 2, Seite 38.

***) Verordn.-Blatt Nr. 3, Seite 55.

e) Acten und Gelder, betreffend in den Jahren 1879 und 1880 anhängig gewesene Requisitionen inländischer Steuerbehörden an die Finanzabtheilung (III.) der Landesregierung in Sarajewo.

II. Bei dem k. und k. Consulate zu Mostar:

a) Sämmtliche justiziellen Agenden, Registraturen und Depositen aus den Jahren 1879 und 1880 an das Kreisgericht zu Mostar.

b) Alle übrigen Geschäfte, Acten und Depositen nebst dem Archive bis incl. des Jahres 1878 und den Exhibiten-Protokollen und Registern bis 1. Mai 1880 an die Kreisbehörde zu Mostar.

III. Bei dem k. und k. Vice-Consulate zu Banjaluka.

a) Sämmtliche justiziellen Agenden, Registraturen und Depositen aus den Jahren 1879 und 1880 an das Kreisgericht zu Banjaluka.

b) Alle übrigen Geschäfte, Acten und Depositen nebst dem Archive bis incl. des Jahres 1878 und den Exhibiten-Protokollen und Registern bis 1. Mai 1880 an die Kreisbehörde zu Banjaluka.

IV. Bei dem k. und k. Vice-Consulate zu Brčka.

Sämmtliche Agenden, Registraturen, Register und Depositen an die gemischte Bezirksbehörde zu Brčka.

V. Bei dem k. und k. Vice-Consulate zu Livno.

Sämmtliche Agenden, Registraturen, Register und Depositen an die gemischte Bezirksbehörde in Livno.

Die k. k. österreichischen und die königl. ungarischen Gerichte, sowie sämmtliche politisch-administrativen und Finanzbehörden des Inlandes, wie auch die k. k. Militärbehörden und die im Occupationsgebiete fungirenden kaiserl. Behörden werden ersucht, ihre Zuschriften jeder Art in Zukunft nicht mehr an die genannten Consularämter, sondern nach Maßgabe des Gegenstandes derselben, sei es an die im Occupationsgebiete bestehenden Kreisgerichte zu Sarajewo, Mostar, Travnik, Banjaluka, Tuzla und Bihać, sei es beziehungsweise an die k. k. Landesregierung in Bosnien und der Herzegowina zu Sarajewo und die derselben unterstehenden im einzelnen Falle zuständigen politischen Behörden mit jeweiliger Berücksichtigung der, die im Lande bestehenden Competenzen und Instanzenzüge regelnden Gesetze und Verordnungen richten zu wollen.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1880, Z. 21.149,
M. Z. 157.763,**

an die Herren k. k. Bezirkshauptmänner in Niederösterreich,
in Betreff des Vorganges bei Ertheilung von Waffenpässen.

Es ist von Seite Jagdberechtigter beschwerdsam vorgebracht worden, daß in einigen Gegenden des Landes unverhältnißmäßig viele und darunter nicht immer ganz unbedenkliche Personen mit Jagdgewehren versehen sind, wodurch nicht bloß die Jagdgerechtfame, sondern nicht selten auch die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheinen.

In Hinblick auf die nachtheiligen Folgen, welche daraus erwachsen, wenn bedenkliche Individuen mit Waffen versehen sind, erinnere ich Euere Hochwohlgeboren, bei Ertheilung von Waffenpässen strenge nach der Bestimmung des §. 17 des Waffenpatentes vorzugehen, und nur an vollkommen unbedenkliche Personen Waffenpässe auszufertigen. Erforderlichenfalls wird von den Bestimmungen der §§. 41 und 42 des Waffenpatentes Gebrauch zu machen, beziehungsweise werden die geeigneten Anträge anher zu stellen sein.

Zuschrift des n. ö. Landes-Ausschusses vom 27. Juni 1880, Z. 7058,
in Betreff der Competenz des Landesauschusses zur Entscheidung eines Recurses pto.
Entrichtung von Zins- und Schulkreuzern.

Die unterm 1. April l. J. eingebrachte Berufung der Firma S. G. und Söhne gegen den Plenarbeschuß des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, dto. 17. October 1879, Z. 4939, womit der Zahlungsauftrag des Wiener Magistrates, dto. 10. Juli 1878, Z. 60.647, pto. Entrichtung von Zins- und Schulkreuzern von dem in dem Hause 1332 in der innern Stadt während der Zeit vom 1. Mai 1874 bis 27. Juni 1877 innegehabten Localitäten im Recurswege bestätigt wurde, wird wegen Incompetenz des Landesauschusses mit dem Beifügen zurückgewiesen, daß diese Zurückweisung für den Fall, als die Berufung auch gegen den Bescheid der I. Section des Gemeinderathes der Stadt Wien, dto. 10. März 1880, Z. 804, gerichtet war, womit der bei dem Wiener Magistrate unterm 13. Jänner 1880 überreichte Recurs Mangels einer competenten Instanz höheren Orts nicht vorgelegt, sondern zurückgestellt wurde, auch auf die Berufung gegen den letzterwähnten Bescheid sich erstreckt. Zur Begründung wird Nachstehendes bemerkt: Dem Gemeindestatute für Wien vom 20. März 1850, R. G. Bl. Nr. 21, sind die Vorbedingungen, die Fristen, das Recht und vor Allem die Instanzen für eine Berufung gegen eine im sogenannten „natürlichen“ Wirkungskreise erlassene Entscheidung der Verwaltungsbehörden Wiens mit Ausnahme der nicht in Frage kommenden Bestimmung des §. 86 des Statutes unbekannt. Die in dem bezeichneten Wirkungskreise gefällten Entscheidungen des Wiener Gemeinderathes sind sonach dormalen einem weiteren Instanzenzuge nicht unterworfen und können lediglich durch das im erwähnten Sectionsbeschlusse, dto. 10. März 1880, Z. 804, angeführte Rechtsmittel der Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Hiedurch wollte das Gemeindestatut Rathsbeschlüsse durchaus nicht außer jede Controle stellen, da nach §. 107 desselben dem Statthalter bei Verletzung der Gesetze ohne Beschränkung auf den übertragenen Wirkungskreis das Sistirungsrecht zusteht. Die Bescheide des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, dto. 8. und 22. März 1880, Z. 416 und 555/R. G. S., womit die gegen den Rathsbeschluß vom 17. October 1879 nach Weisung des mehrerwähnten Sectionsbeschlusses erhobene Beschwerde der berufenden Firma nach den §§. 5 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen und der gefertigte Landesauschuß nach Art. XXIII und XXIV des Gesetzes vom 5. März 1862 R. G. Bl. Nr. 18, als Berufungsinstanz bezeichnet wurde, können vom Landesauschusse dormalen nicht als Directiven angesehen werden, weil diese Bescheide formelle Erkenntnisse nicht enthalten, ohne Anhörung des Landesauschusses und öffentliche Verhandlung ausgefertigt wurden. Der Landesauschuß steht in den citirten Artikeln des Gesetzes über die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeinwesens keine Abänderung des Wiener Gemeindestatuts.

Abgesehen vom Titel und Eingange des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, erhellt insbesondere aus dem Art. XXII und XXVI, daß die grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes in die von der Landesgesetzgebung erst zu erlassenden Gemeindegesetze aufzunehmen wären.

Keinesfalls kann aber diesem Gesetze eine Rückwirkung auf die bereits erlassenen Gemeindestatute eingeräumt werden. Sogar unter Voraussetzung dieser rückwirkenden Kraft wäre die Anwendung der erstbezeichneten Artikel des Gesetzes nicht möglich. Art. XXIV weist der Landesvertretung die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der mit eigenen Statuten versehenen Städte zu, normirt aber weder eine Berufungsfrist, noch löst er die Frage, ob den landesbehördlichen Entscheidungen meritorische oder nur cassatorische Wirkung zukomme. Aus dem Mangel einer Berufungsfrist ergibt sich, daß Rathsbeschlüsse von Städten, deren Statuten,

wie das Wiener Gemeindestatut, eine solche tritt nicht normiren, niemals rechtsträftig werden könnten; die Frage der Entschleunigungsart ist im Gesetz nicht gelöst und kann auch nicht nach Analogie der seit dem Jahre 1862 erlassenen Gemeindestatuten gelöst werden, da sie in der sich liegenden Statuten im einander widersprechenden Sinne entzweien ist.

Der Landes-Ausschuß mußte sich demnach zum Eingehen in das Meritorische der vorliegenden Berufung incompetent erklären und die Berufung selbst als nicht hieher gehörig zurückerweisen.

Sieben wird unter Einem die berufende Firma in Kenntniß gesetzt.

Zuschrift des F. u. ö. Statthalterei-Präsidenten vom 3. Juli 1880,
3. 4182/Pr., M. 3. 169.723,

in Betreff der Auflösung der Commission für die Angelegenheiten Bosniens und der Herzegovina und der weiteren Zertung der Administration der occupirten Länder.

Seine F. und F. Apollonische Majestät haben mit Allerh. Entschleunigung vom 8. Juni l. J. die Auflösung der mit den Allerh. Entschleunigungen vom 16. und 24. September 1878 activen Commission für die Angelegenheiten Bosniens und der Herzegovina allergerädigt anzuordnen gerührt.

Zufolge einer weiteren Allerh. Entschleunigung ist die Zertung der Administration der occupirten Länder dem jeweiligen Herrn Reichsfinanzminister übertragen und gleichzeitig zur Besorgung der betreffenden Angelegenheiten ein dem Herrn Reichsfinanzminister unterstehendes, aus Beamten der gemeinlichen Centralstellen gebildetes ständiges Bureau errichtet worden.

Sievon beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zufolge Erlasses des hohen F. u. Mini-steriums des Innern vom 27. Juni 1880, 3. 3070/M. J. und unter Bezugnahme auf den h. a. Erlass vom 23. November 1878, 3. 7232/Pr., zur Darnechtung in Kenntniß zu setzen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 14. Mai 1880, 3. 2020.

Der Gemeinderath erklärt, daß jeder Gasconsument berechtigt ist, sich einen Gasmesser selbst anzuschaffen.

Die bestehende Gasvertrags-Überwachungscommission wird aufgelöst, und eine neue Commission, aus 12 Mitgliedern bestehend, aus dem Plenum des Gemeinderathes gewählt. Die Gascommission hat die Zischfärteproben der öffentlichen Gasstätten zu veranlassen und jeden Monat dem Gemeinderathe hierüber Bericht zu erstatten.

Vom 21. Mai 1880, Z. 2794.

Alle jene Agenden, welche den Bezirksausschüssen des II. bis inclusive X. Bezirkes zur Begutachtung übergeben werden, sind bezüglich der den I. Bezirk betreffenden Agenden dem Gemeinderathsausschusse für den I. Bezirk zur Begutachtung zuzuwiesen.

Vom 25. Mai 1880, Z. 1987.

Nach dem Magistratsantrage haben alle Wiener Bürger, Bürgerfrauen und Bürgerwitwen im Wiener Versorgungshause insolange zu verbleiben und sollen in kein auswärtiges Versorgungshaus transportirt werden, als sich diese Pfründner der Hausordnung entsprechend aufführen und nicht auf eigenes Ersuchen in ein anderes Versorgungshaus überfetzt werden wollen.

Vom 20. Mai 1880, Z. 2382.

Das Ansuchen des Ortschaftsrathes des I. Bezirkes, dahin gehend, daß in Zukunft die für die städtischen Volks- und Bürgerschulen dieses Bezirkes bestimmten Pauschalien nicht mehr an den Ortschaftsrath erfolgt, sondern über Anweisung des letzteren den Schulleitern von der städtischen Hauptcasse ausbezahlt werden sollen, wird nach dem Magistratsantrage gegen dem genehmigt, daß in den Modalitäten der Anweisung und der Verrechnung der Pauschalien eine Aenderung nicht eintritt, demnach diese Pauschalien nach vorausgegangener buchhalterischer Adjustirung dem Ortschaftsrathe des I. Bezirkes auch künftighin bei der städtischen Hauptcasse angewiesen und von derselben in Ausgabe gestellt, sohin jedoch wieder durch die städtische Hauptcasse bei den ephemeren Depositen in Empfang genommen und in Evidenz gehalten werden, und daß die Erfolgslassung der Theilbeträge der Pauschalien an die einzelnen Schulleiter gegen von denselben beigebrachte Empfangsbestätigung, welche in Bezug auf die Höhe des zu erfolgenden Betrages und der Person, an die der Betrag zu erfolgen ist, mit der Passirung des Obmannes des Ortschaftsrathes, in dessen Bureau die bezüglichen Rechnungsbelege übernommen und für die Jahresrechnung gesammelt werden, versehen sein muß, stattfindet.

Vom 28. Mai 1880, Z. 1941.

Die Vorspanngebühr pro 1880 wird mit 10 kr. für jedes vorspannpflichtige Pferd in Wien berechnet.

Vom 1. Juni 1880, Z. 6804.

In den städtischen Versorgungshäusern hat die effective sogenannte Naturalauspeisung der Pfründner in eigener Regie zu geschehen.

Außerdem erhält jeder arbeitsunfähige oder der arbeitsfähige Pfründner, welcher über Anordnung der Verwaltung sich den Arbeiten unterzieht, welche er nach dem Ausspruche des Arztes leisten kann, per Tag einen Baarbetrag von 5 kr.

Vom 7. Juni 1880, Z. 3127 (VII. Section).

Anlässlich eines speciellen Falles wird der Magistrat beauftragt, in Zukunft bei bevorstehenden Entlassungen von städtischen Beamten und Dienern, welche mit einem Gehaltsvorschuße im Rückstande sind, rechtzeitig über solche Rückstände Anzeige zu erstatten.

Vom 8. Juni 1880, Z. 560.

Der Tramway-Gesellschaft wird gestattet, mit einspännigen Wagen zu fahren.

Diese Wagen haben vorne und rückwärts auf der Plattform drei Sitze zu erhalten, und es sind die Seitenfenster zum Oeffnen herzurichten.

Vom 8. Juni 1880, Z. 2164.

Nach dem Antrage des Magistrates, der V. und der VII. Section wird die Bestellung einer auswärtigen Krankenwärterin für die städtische Versorgungsanstalt in St. Andrä gegen eine Entlohnung von 24 fl. per Monat genehmigt.

Vom 8. Juni 1880, Z. 894.

Der Gemeinderath genehmigt die Drucklegung des nachbezeichneten Formulars für Armuths- (Mittellosigkeits-) Zeugnisse zum Zwecke der Befreiung vom Schulgelde an Communal-Mittelschulen.

Das Zeugniß hat folgende Rubriken zu enthalten:

1. Name, Stand und Wohnort der Eltern des Schülers.
2. Anzahl der Geschwister des Schülers mit Angabe ihres Alters, sowie des Umstandes, ob welche und wie viele von ihnen versorgt sind.
3. Jährliche Einnahme (Gehalt), Betrag der Einkommensteuer der Eltern des Studirenden.
4. Gewerbe (Handwerk, Industriezweig, Handel), Betrag der Erwerbsteuer der Eltern des Studirenden.
5. Haus- und Grundbesitz mit Angabe des dafür zu zahlenden Steuerbetrages der Eltern des Studirenden.
6. Die übrigen Umstände, welche zu Gunsten des Bittstellers sprechen.

Diese Rubriken sind untereinander auf einem halben Bogen anzuordnen.

Außerdem hat das Zeugniß folgende „Anmerkung“ zu enthalten:

„Dieses Zeugniß ist vom Hauseigenthümer, vom Bezirksvorstande und vom Obmanne des Armenrathes zu bestätigen.“

Vom 8. Juni 1880, Z. 2085.

In Betreff der Aufnahme von Kindern anderer Schulsprengele in den Wiener Communal-schulen, beschließt der Gemeinderath:

Bis auf Weiteres findet sich der Gemeinderath nicht veranlaßt auszusprechen, daß Kinder, deren Eltern, resp. Pflegeeltern, oder deren Angehörige nicht im Wiener Gemeindegebiete wohnen, von der Aufnahme an den Wiener Communal-schulen principiell auszuschließen sind.

Um aber eine Ueberfüllung der Schulen hintanzuhalten und die nicht unbedingt nothwendige Errichtung von Parallelclassen zu vermeiden, sind die Leiter der Communal-Volks- und Bürgerschulen anzuweisen, die aus den Vororten zum Eintritte gemeldeten Kinder den betreffenden Ortschulrätthen separat namhaft zu machen, und weiters die Ortschulrätthe zu ersuchen, bei der Ein- und Auschulung auf die verfügbaren Räumlichkeiten und deren Fassungsraum Rücksicht zu nehmen und zunächst von den auf solche Art namhaft gemachten Schülern (Schülerinnen) nur solche zuzulassen, deren Eltern oder Angehörige, welche nicht in Wien domiciliren, hierorts die Gemeindeangehörigkeit besitzen.

Vom 9. Juni 1880, Z. 1668.

Nach dem Magistrats- und Sectionsantrage wird den 12 Aufsehern der Aquäductstrecke der Hochquellenleitung zu ihrer bisherigen Montur noch je ein Tuchrock und eine Tuchhose, beide mit einjähriger Tragdauer, ferner ein jährliches Stiefelpauschale von je 12 fl. bewilligt und die Tragdauer der Mäntel auf 3 Jahre herabgesetzt. Für die Mäntel ist im Falle keiner wesentlichen Preisdifferenz Boden zu verwenden.

Vom 9. Juni 1880, Z. 2955.

Nach dem Magistratsantrage wird die Revision der Kupfergeschirre, welche bisher instructionsgemäß im I. Bezirke eine Obliegenheit der Stadtphysiker bildete und in den Vorstädten den k. k. Polizei-Bezirksärzten zugewiesen war, in Zukunft dem Markt-Commissariate allein übertragen.

Vom 11. Juni 1880, Z. 1101.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Die Verordnung des Tragens des Maulkorbes für Bulldoggs und Ziehunde ist zu erneuern.
2. Jenen Hunden, welche einmal wegen Bissigkeit angezeigt wurden, ist unbedingt der Maulkorb anzulegen.
3. Das Verbot, Hunde in's Gasthaus oder Kaffeehaus mitzunehmen, ist neuerdings bekannt zu geben, sowie überhaupt von den betreffenden Organen darauf gesehen werden soll, daß die diesbezüglichen Verordnungen streng eingehalten werden.

Vom 14. Juni 1880, Z. 2844 (VII. Section).

Anlässlich der Ausbezahlung der den Amtsärzten hinsichtlich der Impfungen erwachsenen Auslagen wird der Magistrat beauftragt, künftighin von den Contolegern genauere Ausweise und Belege ihrer Forderung zu verlangen.

Vom 18. Juni 1880, Z. 2689.

In Angelegenheit der Versorgungshäuser-Reformirung beschließt der Gemeinderath:

Nachstehende Dienste und Arbeiten sind von allen als arbeitsfähig erkannten Pfründnern ohne Entgelt zu leisten:

1. Gehilfen und Gehilfinnen auf den Gefundenzimmern.
2. Vorbeter in der Kirche.
3. Wäscheschreiber.
4. Alle Rehrarbeiten in den Zimmern, Gängen, Höfen und Gärten der Anstalt.
5. Gewöhnliche Reinigung im Hause.
6. Einsäumen von Saß-, Hals-, Vor- und Handtüchern.
7. Anfertigung von Compressen und Durchzügen.
8. Charpiezupfen.
9. Ausbessern der Kleidung.
10. Ausbessern der Bett- und Leibwäsche.
11. Reparatur von Schuhen.
12. Ausbessern und Anstricken von Strümpfen.
13. Kleine Dienstgänge im Hause wie in die nächste Nähe der Anstalt.
14. Uhrenaufziehen in den Zimmern der Anstalt, wo keine Bestallung besteht.
15. Verwendung bei Desinfection der Aborte.
16. Der Badheizer und Herrichter bei Männern oder die Badheizerin und Herrichterin bei Weibern hat die Arbeit unentgeltlich zu leisten.
17. Die Aufsicht beim Ausbrennen der Kleidungen.
18. Die Dienstleistung bei Pensionären.

Bezüglich der Dienst- und Arbeitsleistungen, die nach dem Magistratsantrage entlohnt werden sollen und wobei der Grundsatz gilt, daß nur wirklich geleistete Dienste und Arbeiten zu bezahlen und diese mit genauer Verzeichnung der namentlich aufgeführten Pfründen mit Angabe nach Tagen, eventuell Stücken zu verrechnen sind, wurde Nachstehendes beschlossen:

A) Dienstzulagen. Es erhalten:

1. Die Kanzleischreiber in allen Anstalten per Tag 30 fr.
2. Zimmervorsteher und Zimmervorsteherinnen auf den Gefundenzimmern per Tag 6 fr.
3. Zimmervorsteher und Zimmervorsteherinnen auf den Sieden- und Marodezimmern per Tag 9 fr.
4. Zimmervorsteher und Zimmervorsteherinnen auf den Zimmern der Kranken und Epileptischen, wo keine auswärtigen Wärter sind, per Tag 12 fr.
5. Ein Zimmervorsteher und eine Zimmervorsteherin auf den Correctionszimmern in Mauerbach per Tag 15 fr.
6. Gehilfen und Gehilfinnen auf den Sieden- und Marodezimmern per Tag 7 fr.
7. Gehilfen und Gehilfinnen auf den Zimmern der Kranken und Epileptischen per Tag 7 fr.
8. Ein Gehilfe und eine Gehilfin auf den Correctionszimmern in Mauerbach per Tag 10 fr.
9. Wächter oder Nachtwächter per 12 Stunden 10 fr.
10. Thorsteher oder Thorhüter per Tag 10 fr.
11. Kanzleidiener für Wien per Tag 12 fr.
12. Kanzleidiener in allen anderen Anstalten per Tag 6 fr.
13. Kirchendiener, der zugleich das Aufziehen der Thurmuhre zu besorgen hat, in Wien per Tag 5 fr.

14. Kirchengdiener, der das Thurmuhraufziehen zu besorgen hat, in den auswärtigen Anstalten per Tag	5 fr.
15. Ministrant an Tagen, wo Gottesdienst gehalten wird	3 fr.
16. Gartenarbeiten in allen Anstalten per Tag	10 fr.
17. Hausapothekendiener in der Versorgungsanstalt zu Mauerbach per Tag	7 fr.
18. Medizinträger in den anderen Anstalten per Tag	5 fr.
19. Holz-, Kohlenträger und Zimmerheizer in einer Person im Parterre	12 fr.
1. und 2. Stock	15 fr.
3. Stock (Wien)	20 fr.
per Tag.	
20. Gaslaternenputzer und Gaslaternenanzünder in einer Person per Tag	5 fr.
21. Laternenputzer, Füller und Anzünder in einer Person per Tag	5 fr.
22. Haustischler für alle Anstalten per Tag	9 fr.
23. Wäscher per Tag	10 fr.
24. Wäscherin per Tag	15 fr.
25. Für Holzhacken oder schneiden (einmal schneiden oder hacken) per vier Raummeter	24 fr.
26. Medizinträger in der Versorgungsanstalt zu St. Andrä erhält	7 fr.
27. Hausmaurer per Tag	6 fr.
28. Anstreicher per Tag	6 fr.
29. Tragen der Kranken in's Bad oder Garten. In jedem einzelnen Falle	6 fr.
30. Für das Hinwegtragen einer Leiche jedem Träger in jedem vorkommenden Falle	5 fr.
31. Für das Waschen einer Grabsleiche per Leiche	10 fr.
32. Für die 4 Leichenträger bei einer Beerdigung in jedem vorkommenden Falle per Person	10 fr.
33. Leichenwächter und Diener bei Obduktionen in Wien (zusammen) per Tag	10 fr.
aber nur für jeden Tag der factischen Verwendung.	
34. Leichenwächter in den auswärtigen Versorgungshäusern für jeden Tag der Verwendung	10 fr.
35. Dienstleistungen bei Obduktionen in den auswärtigen Anstalten für jeden vorkommenden Fall	10 fr.

Vom 22. Juni 1880, Z. 3031.

Anlässlich der Benennung einer durch die Verbauung einer Baugruppe entstandenen Gasse beschließt der Gemeinderath, es sei in Zukunft bei derlei Referaten das Gutachten der Bezirksausschüsse einzuholen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Decret der Magistrats-Direction vom 30. Juni 1880, M. D. Z. 258,
in Betreff der Vergebung der Assignations-Bahnen an erwerbssteuerpflichtige Personen.

Nach der bisherigen Erfahrung kommt es nicht selten vor, daß ein und derselbe Contribuent für ein erwerbssteuerpflichtiges Unternehmen zwei Assignationszahlen erhält, oder daß ein und dieselbe Assignationszahl an zwei verschiedene Contribuenten vergeben wird, welche Unregelmäßigkeit vielfache Berichtigungen der Steuerbücher, Steuerscheine und Katasterblätter der k. k. Steuer-Administrationen, sowie unleugbare Schwierigkeiten bei der Actenregistrirung zur Folge hat.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, wird nachstehende Verfügung getroffen:

1. Die Berechtigung, Assignationszahlen an erwerbssteuerpflichtige Personen zu vergeben, steht nur dem Steuerkataster zu, und es ist die bisherige Gepflogenheit, die Conten der verstorbenen Contribuenten an ihre Witwen zu vergeben, nur auf jene Fälle zu beschränken, wo es sich um verkäufliche cessionarische oder Kammerhandel-Gewerbe handelt.

2. In allen anderen Fällen ist für die erwerbssteuerpflichtige Partei eine Cassaanweisung auszufertigen, der Tag der Ausfertigung auf dem die Erwerbssteuerbemessung betreffenden Referatsbogen ersichtlich zu machen, die Partei mit dieser Cassaanweisung an den Steuerkataster zu weisen und die Beibringung der Amtsquittung am erwähnten Referatsbogen vorzumerken; im Falle der unterbliebenen Nachweisung ist der fragliche Referatsbogen an den Steuerkataster behufs Einsetzung der zugewiesenen Assignationszahl zu leiten.

3. Das Steueramt wird angewiesen, nur definitiv abgeschriebene, vollständig saldirte und mit keiner Berufungs-Assignationszahl im Zusammenhang stehende Conten zur Weitervergebung und Acten-Scartirung anzuzeigen, und bei Vorschreibung von Anträgen auf den Steuerconten immer den Grund dieser Anträge, nämlich bei Löschungen die Zurücklegung, Verpachtung, Entziehung des Gewerbes, das Ableben oder den unbekanntten Aufenthalt des Contribuenten, bei Erwerbsteuer-Herabsetzungen den Minderbetrieb oder Nichtbetrieb genau und kurz vorzuschreiben.